

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 25. Juli 2013

in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
und Artikel 53 des EWR-Abkommens

(Sache COMP/39.847/E-BOOKS)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2013) 4750)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 378/14)

Am 25. Juli 2013 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾ des Rates veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Der Beschluss ist an Penguin Random House Limited (zuvor: The Penguin Publishing Company Limited) und die Penguin Group (USA), LLC (zuvor: Penguin Group (USA), Inc.) (zusammen „Penguin“) gerichtet⁽²⁾. Der Beschluss betrifft das Verhalten von Penguin in Bezug auf seine Beteiligung an möglicherweise aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beim Verkauf von E-Books an Verbraucher.

2. DAS VERFAHREN

- (2) Am 1. Dezember 2011 leitete die Kommission ein Verfahren gegen Apple Inc. (im Folgenden „Apple“), Hachette Livre SA (im Folgenden „Hachette“), HarperCollins Publishers Limited und HarperCollins Publishers L.L.C. (im Folgenden „Harper Collins“), die Georg von Holtzbrinck GmbH Co. KG und & die Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH (im Folgenden „Holtzbrinck/Macmillan“), Simon & Schuster Inc., Simon & Schuster (UK) Ltd und Simon & Schuster Digital Sales Inc. (im Folgenden „Simon & Schuster“), (im Folgenden „die vier Verlage“), und Penguin (im Folgenden „die fünf Verlage“) ein, nachdem vorläufige Bedenken bezüglich einer möglichen abgestimmten Verhaltensweise zwischen diesen Unternehmen mit dem Ziel der Erhöhung der Einzelhandelspreise im EWR laut geworden waren. Am 12. Dezember 2012 erließ die Kommission einen Beschluss gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an die vier Verlage und Apple („Beschluss vom 12. Dezember 2012“). Mit dem Beschluss wurden die von den vier Verlagen und Apple angebotenen Verpflichtungen für verbindlich erklärt und das Verfahren in Bezug

auf die vier Verlage und Apple eingestellt. Dieser Beschluss war nicht an Penguin gerichtet, da das Unternehmen zu dem Zeitpunkt keine Verpflichtungen angeboten hatte. Anfang dieses Jahres entschloss sich Penguin jedoch, Verpflichtungen anzubieten.

- (3) Am 1. März 2013 erließ die Kommission eine an Penguin gerichtete vorläufige Würdigung.
- (4) Am 16. April 2013 unterbreitete Penguin Verpflichtungsangebote, um die Bedenken in der vorläufigen Würdigung („Verpflichtungszusagen“) auszuräumen.
- (5) Am 19. April 2013 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 im *Amtsblatt der Europäischen Union*, in der Dritte aufgefordert wurden, innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung zu den ursprünglichen Verpflichtungen Stellung zu nehmen (sogenannter „Markttest“).
- (6) Am 23. Mai 2013 informierte die Kommission Penguin über eine Beobachtung seitens eines Dritten im Rahmen des Markttests.
- (7) Am 28. Juni 2013 genehmigte der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen den Beschlussentwurf auf der Grundlage von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Am 28. Juni 2013 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.

3. IN DER VORLÄUFIGEN WÜRDIGUNG DARGELEGTE BEDENKEN

Handelsvertreterverträge, die von jedem der fünf Verlage und Apple in den USA und im EWR unterzeichnet wurden

- (8) Wie in der vorläufigen an die vier Verlage gerichteten Würdigung erläutert, vertrat die Kommission in ihrer vorläufigen Würdigung an Penguin die Auffassung, dass

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

⁽²⁾ Am 1. Juli 2013 wurde die Übernahme zwecks Gründung des Gemeinschaftsunternehmens, bekannt als Penguin Random House, abgeschlossen. Infolgedessen hat Penguin Group (USA), Inc. ihren Namen in Penguin Group (USA), LLC, und The Penguin Publishing Company Limited ihren Namen in Penguin Random House Limited geändert. Die Penguin-Gruppe (ein Unternehmen der Pearson pl) existiert nicht mehr, und die Vermögenswerte aus dem Verlagsbereich von Dorling Kindersley Holdings Limited's wurden auf Penguin Random House Limited oder ihre Tochtergesellschaften übertragen (über die Penguin Random House Limited einen maßgeblichen Einfluss ausübt).

spätestens ab 2008 zumindest die fünf Verlage einander ihre Bedenken hinsichtlich der Einzelhandelspreise für E-Books mitteilten, die der große Online-Händler Amazon auf Großhandelspreisniveau oder sogar darunter festsetzte. Die Kommission vertritt die vorläufige Auffassung, dass jeder der fünf Verlage spätestens ab Dezember 2009 direkt und indirekt (über Apple) mit den anderen vier Verlagen Kontakt aufnahm mit dem Ziel, die Einzelhandelspreise für E-Books im EWR über die von Amazon praktizierten Preise hinaus anzuheben (im Vereinigten Königreich) bzw. die Einführung solcher Preise im EWR gänzlich zu verhindern (in Frankreich und Deutschland). Um dieses Ziel zu erreichen, beabsichtigten die fünf Verlage zusammen mit Apple, den Verkauf von E-Books gemeinsam vom Großhandelsmodell (in dem der Einzelhändler die Einzelhandelspreise festsetzt) auf ein Handelsvertretermodell (in dem der Verlag die Einzelhandelspreise festsetzt) umzustellen. Die Umstellung sollte weltweit und zu denselben zentralen Preisbedingungen, zunächst mit Apple und anschließend mit Amazon und anderen Einzelhändlern erfolgen.

- (9) Die Kommission vertritt die vorläufige Auffassung, dass in Vorbereitung auf diese gemeinsame Umstellung jeder der fünf Verlage den übrigen der fünf Verlage und/oder Apple Informationen zur Verfügung stellte und/oder von diesen Informationen zu den Absichten der fünf Verlage erhielt in Bezug auf: i) einen möglichen Abschluss eines Handelsvertretervertrags mit Apple in den USA und ii) die zentralen Preisbedingungen, zu denen jeder der fünf Verlage einen solchen Handelsvertretervertrag mit Apple in den USA abschließen würde, einschließlich einer Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf den Einzelhandelspreis, Preistabellen für Einzelhandelshöchstpreise und der Höhe der an Apple zu zahlenden Provision. Die Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf den Einzelhandelspreis besagte, dass für den Fall, dass ein anderer Einzelhändler einen niedrigeren Preis für ein bestimmtes E-Book verlangt, jeder der fünf Verlage verpflichtet ist, seinen Einzelhandelspreis für das betreffende E-Book im Apple iBookstore auf diesen niedrigeren Einzelhandelspreis zu senken. Zusammen mit den anderen zentralen Preisbedingungen hätte die Meistbegünstigungsklausel zu niedrigeren Einnahmen für die Verlage geführt, solange andere Einzelhändler weiterhin E-Books zu den damals marktüblichen Preisen anboten. Die Kommission vertritt die vorläufige Auffassung, dass die Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf den Einzelhandelspreis aufgrund ihrer finanziellen Konsequenzen für die Verlage wie ein Druckmittel wirkte. Jeder der fünf Verlage war in der Lage, Amazon zu zwingen, entweder das Handelsvertretermodell zu akzeptieren oder aber das Risiko einzugehen, dass dem Unternehmen der Zugang zu den E-Books aller fünf Verlage verweigert würde, unter der Annahme, dass hierfür zumindest für alle fünf Verlage im selben Zeitraum derselbe Anreiz bestand, und dass es für Amazon schon unhaltbar gewesen wäre, wenn dem Unternehmen gleichzeitig der Zugang auch nur zu einem Teil des E-Book-Sortiments eines jeden der fünf Verlage verwehrt worden wäre.
- (10) Die Kommission vertritt in der vorläufigen Würdigung die Auffassung, dass Apple versucht hat, einen Weg zu finden, Einzelhandelspreise auf demselben Niveau wie Amazon zu praktizieren, aber gleichzeitig seine angestrebte Marge zu erzielen. Apple dürfte gewusst haben, dass dieses Ziel und das Ziel jedes der fünf Verlage, die Einzelhandelspreise

über das von Amazon festgelegte Niveau hinaus anzuheben (oder die Einführung niedrigerer Preise durch Amazon zu verhindern) erreicht werden konnten, wenn Apple i) dem Vorschlag zumindest einiger der fünf Verlage folgte, den Markteintritt hinsichtlich des Verkaufs von E-Books im Rahmen eines Handelsvertretermodells anstatt im Rahmen eines Großhandelsmodells zu unternehmen; und ii) jeden der fünf Verlage informierte, ob möglicherweise einer der fünf anderen Verlage einen Handelsvertretervertrag mit Apple in den USA zu den gleichen zentralen Preisbedingungen schließen würde.

Artikel 101 Absatz 1 und Absatz 3 AEUV, Artikel 53 Absatz 1 und Absatz 3 EWR-Abkommen

- (11) Die Kommission vertritt die vorläufige Auffassung, dass es sich bei der gemeinsamen weltweiten Umstellung des Verkaufs von E-Books von einem Großhandelsmodell auf ein Handelsvertretermodell zu denselben zentralen Preisbedingungen durch die fünf Verlage und Apple um eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise handelte, die entweder die Erhöhung der Einzelhandelspreise für E-Books im EWR oder die Verhinderung niedrigerer Preise für E-Books im EWR bezweckte.
- (12) Die zwischen den fünf Verlagen untereinander sowie mit Apple abgestimmte Verhaltensweise dürfte den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV und des Artikels 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens spürbar beeinträchtigen.
- (13) Ferner vertritt die Kommission die vorläufige Auffassung, dass Artikel 101 Absatz 3 AEUV und Artikel 53 Absatz 3 des EWR-Abkommens im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind, da die dort genannten kumulativen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (14) Die von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung dargelegten Bedenken beziehen sich nicht auf die legitime Nutzung des Handelsvertretermodells für den E-Book-Verkauf. Penguin steht es frei, im Einklang mit den Verpflichtungen weiterhin Handelsvertreterverträge zu schließen, sofern diese Verträge und deren Bestimmungen nicht gegen das Wettbewerbsrecht der Union verstoßen.
- (15) Nicht berührt von der vorläufigen Beurteilung waren ferner alle nationalen Buchpreisbindungsgesetze für E-Books.

4. VERPFLICHTUNGEN UND MARKTTTEST

- (16) Penguin ist mit der vorläufigen Beurteilung der Kommission vom 1. März 2013 nicht einverstanden. Um dennoch die in der vorläufigen Beurteilung genannten Bedenken der Kommission auszuräumen, hat Penguin am 16. April 2013 Verpflichtungsangebote unterbreitet, die im Wesentlichen mit jenen übereinstimmen, die von den vier

Verlagen zuvor übermittelt wurden und mit dem Beschluss der Kommission vom 12. Dezember 2012 für die vier Verlage als verbindlich erklärt wurden.

- (17) Die von Penguin angebotenen Verpflichtungen sehen im Wesentlichen Folgendes vor:
- (18) Sofern Apple seinen Handelsvertretervertrag gemäß seinen Verpflichtungen mit Penguin nicht bereits beendet hat, wird Penguin seinen mit Apple geschlossenen Vertrag spätestens 14 Tage nach dem Tag der Annahme des Beschlusses der Kommission, durch den die Verpflichtungen verbindlich werden, kündigen.
- (19) Penguin bietet jedem anderen Einzelhändler als Apple die Möglichkeit, alle etwaigen Handelsvertreterverträge über den Verkauf von E-Books zu kündigen, die i) Einzelhändler in ihren Möglichkeiten beschränken, begrenzen oder behindern, die Einzelhandelspreise festzusetzen, zu ändern oder zu senken oder in anderer Form Preisnachlässe zu gewähren, oder ii) eine preisbezogene Meistbegünstigungsklausel im Sinne der ursprünglichen Verpflichtungen enthalten. Sollte ein Einzelhändler beschließen, von der Möglichkeit der Kündigung eines solchen Vertrags keinen Gebrauch zu machen, wird Penguin den Vertrag seinerseits gemäß den darin festgelegten Bestimmungen beenden.
- (20) Penguin verpflichtet sich, für einen Zeitraum von zwei Jahren (der sogenannten „Bedenkzeit“) E-Book-Einzelhändler nicht in ihren Möglichkeiten zu beschränken, zu begrenzen oder zu behindern, die Einzelhandelspreise für E-Books festzusetzen, zu ändern oder zu senken, oder Rabatte oder andere Formen von Preisnachlässen zu gewähren. Schließt Penguin nach Beendigung der genannten Verträge mit einem E-Book-Einzelhändler einen Handelsvertretervertrag, so darf der betreffende E-Book-Einzelhändler für einen Zeitraum von zwei Jahren die Einzelhandelspreise für E-Books im Umfang eines Gesamtbetrags senken, der dem Gesamtbetrag der Provisionen entspricht, die der betreffende Verlag dem E-Book-Einzelhändler für die Verkäufe von E-Books an Verbraucher über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zahlt, und/oder diesen Betrag für jegliche sonstige Form von Preisnachlässen einsetzen.
- (21) Für einen Zeitraum von fünf Jahren wird Penguin keinen Vertrag über den Verkauf von E-Books im EWR unterzeichnen, der irgendeine Form der im Penguin-Verpflichtungskatalog genannten Meistbegünstigungsklauseln enthält (Einzelhandelsverkaufspreis, Großhandelspreis und Provision/Anteil der Erlöse an den Meistbegünstigungsklauseln).
- (22) Im Rahmen des Markttests wurde der Kommission eine Beobachtung zugeleitet.
- (23) Die Bemerkung bezog sich auf Überlegungen, die nicht mit den in der vorläufigen Beurteilung geäußerten Wettbewerbsbedenken in Verbindung standen und denen zufolge die Verwendung unterschiedlicher Dateiformate und einer unterschiedlichen Verwaltung digitaler Rechte (DRM) bestimmte E-Books nur auf bestimmten E-Book-Lesegeräten lesbar machen können; zudem betraf sie die starke Marktstellung von Amazon im EWR.

5. BEIHLIFERECHTLICHE WÜRDIGUNG UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT DER ENDGÜLTIGEN VERPFLICHTUNGEN

- (24) In ihrer vorläufigen Beurteilung legte die Kommission ihre vorläufige Auffassung dar, dass die mutmaßlich zwischen

den fünf Verlagen untereinander sowie mit Apple abgestimmte Verhaltensweise eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im EWR bezweckte.

- (25) In ihrem Beschluss vom 12. Dezember 2012 vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Wettbewerbsbedingungen, die vor der mutmaßlich abgestimmten Verhaltensweise im EWR bestanden, im Wesentlichen wiederhergestellt werden sollten („Wiederherstellung der Wettbewerbsbedingungen“).
- (26) Jeder der vier Verlage sowie Apple haben Verpflichtungen angeboten, die die Wiederherstellung der Wettbewerbsbedingungen gewährleisten sollen, um die einschlägigen Handelsvertreterverträge zu kündigen und bei der Neuverhandlung von Geschäftsverträgen für E-Books bestimmte Beschränkungen zu vereinbaren. Diese umfassten hinsichtlich der vier Verlage sowohl eine Bedenkzeit und ein preisbezogenes Meistbegünstigungsverbot als auch, im Falle von Apple, ein einzelhandelbezogenes Verbot im Rahmen der Meistbegünstigungsklausel.
- (27) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die von jedem der vier Verlage und Apple angebotenen Verpflichtungen zusammengenommen für einen ausreichend langen Zeitraum die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Wettbewerbsbedingungen im EWR schaffen. Diese Verpflichtungen ließen eine ausreichende Unsicherheit über die Pläne der Verlage und Einzelhändler in Bezug auf die Wahl des Geschäftsmodells zu (d. h. Großhandelsmodell, Handelsvertretermodell oder ein neues Modell) und gewährleisteten die damit verbundene Preisgestaltung. Sie würden ebenfalls zur Senkung der Anreize für jeden der vier Verlage und Apple für eine Neuaushandlung der E-Book-Verträge zu den gleichen zentralen Preisbedingungen führen.
- (28) Die Verpflichtungen von Penguin werden zur Wiederherstellung der Wettbewerbsbedingungen beitragen, die durch den Beschluss vom 12. Dezember 2012 bewirkt werden.
- (29) Zunächst einmal werden die Verpflichtungen von Penguin zur Beendigung seiner einschlägigen Handelsvertreterverträge mit den Einzelhändlern führen (zusätzlich zu den Handelsvertreterverträgen mit Apple, die nach den Verpflichtungen, die durch den Beschluss vom 12. Dezember 2012 für Apple verbindlich erklärt wurden, zu kündigen sind).
- (30) Zweitens gilt nach den Verpflichtungen von Penguin die zweijährige Bedenkzeit nun für alle Penguin E-Book-Titel, die von Apple und anderen Einzelhändlern angeboten werden.
- (31) Drittens wird den Penguin-Verpflichtungen zufolge das Preisfestsetzungsverbot im Rahmen der Meistbegünstigungsklausel für alle neu ausgehandelten Verträge zwischen Penguin und Einzelhändlern gelten (zusätzlich zu der Anwendung des Verbots der Festsetzung der Einzelhandelspreise im Rahmen der Meistbegünstigungsklausel auf alle neu ausgehandelten Verträge zwischen Penguin und Apple, so wie dies in den Verpflichtungen, durch die der Beschluss vom 12. Dezember 2012 für Apple verbindlich wurde, vorgesehen ist).

(32) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Verpflichtungen von Penguin in Anbetracht der Verpflichtungen der vier Verlage und von Apple, die durch den Beschluss vom 12. Dezember 2012 verbindlich wurden, einen weiteren Beitrag zur Wiederherstellung der Wettbewerbsbedingungen über einen ausreichenden Zeitraum hinweg leisten werden.

(33) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die von Penguin angebotenen Verpflichtungen (sowohl hinsichtlich ihres Gegenstands als auch in Bezug auf ihre Laufzeit) geeignet sind, die von der Kommission in der vorläufigen Beurteilung geäußerten Bedenken auszuräumen. Außerdem

bot Penguin keine weniger belastenden Verpflichtungen an, die ebenfalls angemessen sind, um diese Bedenken auszuräumen.

(34) Die Kommission hat den Interessen Dritter Rechnung getragen, unter anderem den Interessen jener, die im Rahmen des Markttests eine Stellungnahme eingereicht haben.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

(35) Durch den Beschluss werden die Verpflichtungen für Penguin für einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren ab Bekanntgabe dieses Beschlusses bindend, mit Ausnahme der Bedenkzeit, die für insgesamt zwei Jahre ab Bekanntgabe dieses Beschlusses gilt.